

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) [-] Veröffentlichung im ABl.
- (B) [-] An Vorsitzende und Mitglieder
- (C) [-] An Vorsitzende
- (D) [X] Keine Verteilung

**Datenblatt zur Entscheidung
vom 22. Januar 2020**

Beschwerde-Aktenzeichen: T 1826/17 - 3.2.01

Anmeldenummer: 06010659.8

Veröffentlichungsnummer: 1731394

IPC: B60T17/00, B60T15/04

Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:

Druckluftversorgungseinrichtung

Patentinhaberin:

KNORR-BREMSE Systeme für Nutzfahrzeuge GmbH

Einsprechende:

WABCO GmbH

Stichwort:

Relevante Rechtsnormen:

EPÜ Art. 56, 123(2)

EPÜ R. 103(1)(a)

Schlagwort:

Rückzahlung der Beschwerdegebühr - Verletzung des rechtlichen Gehörs (nein)

Änderungen - unzulässige Erweiterung - Hilfsantrag 1 (nein)

Erfinderische Tätigkeit - Hauptantrag (nein) - Hilfsantrag 1 (ja)

Zitierte Entscheidungen:

Orientierungssatz:



Beschwerdekammern

Boards of Appeal

Chambres de recours

Boards of Appeal of the
European Patent Office
Richard-Reitzner-Allee 8
85540 Haar
GERMANY
Tel. +49 (0)89 2399-0
Fax +49 (0)89 2399-4465

Beschwerde-Aktenzeichen: T 1826/17 - 3.2.01

E N T S C H E I D U N G
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.01
vom 22. Januar 2020

Beschwerdeführerin II: KNORR-BREMSE Systeme für Nutzfahrzeuge GmbH
(Patentinhaberin) Moosacher Strasse 80
80809 München (DE)

Vertreter: Schumacher & Willsau
Patentanwaltsgesellschaft mbH
Nymphenburger Straße 42
80335 München (DE)

Beschwerdeführerin I: WABCO GmbH
(Einsprechende) Am Lindener Hafen 21
30453 Hannover (DE)

Angefochtene Entscheidung: **Zwischenentscheidung der Einspruchsabteilung
des Europäischen Patentamts über die
Aufrechterhaltung des europäischen Patents
Nr. 1731394 in geändertem Umfang, zur Post
gegeben am 27. Juli 2017.**

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender G. Pricolo
Mitglieder: W. Marx
S. Fernández de Córdoba

Sachverhalt und Anträge

- I. Gegen die Entscheidung der Einspruchsabteilung, mit der das europäische Patent Nr. 1 731 394 in geändertem Umfang aufrechterhalten worden ist, haben die Einsprechende (Beschwerdeführerin I) sowie die Patentinhaberin (Beschwerdeführerin II) Beschwerde eingelegt.

Die Beschwerde der Einsprechenden ist die zweite Beschwerde in diesem Einspruchsverfahren. Die erste Beschwerde war gegen die Zwischenentscheidung der Einspruchsabteilung gerichtet, mit der das Patent in geändertem Umfang gemäß damaligem Hilfsantrag 4 aufrechterhalten wurde. Die Kammer 3.2.01 hat in dieser Sache (siehe T 24/13) die Angelegenheit an die Einspruchsabteilung zurückverwiesen, nachdem sie einen Verstoß gegen Artikel 123 (2) EPÜ in der von der Einspruchsabteilung aufrechterhaltenen Fassung des Anspruchs 1 gesehen und zudem eine erstmalig mit der Beschwerdebegründung vorgelegte Druckschrift D14 in das Beschwerdeverfahren zugelassen hatte.

- II. Die Einspruchsabteilung war der Auffassung, dass der Gegenstand des geänderten Anspruchs 1 gemäß dem in der mündlichen Verhandlung vor der Einspruchsabteilung definierten Hauptantrag (mit den Ansprüchen 1 bis 13 wie mit der Beschwerdeerwiderung vom 17. Mai 2013 als Hilfsantrag 1a eingereicht) nicht erfinderisch sei gegenüber dem folgenden druckschriftlichen Stand der Technik:

D1: WO 03/008250 A2 mit deutscher Übersetzung

D1T: DE 602 08 804 T2; sowie

D14: FR 2 261 912 A1.

Der Gegenstand des Anspruchs 1 des mit Schreiben vom 5. Mai 2017 eingereichten Hilfsantrags 1 hingegen wurde als zulässig und erfinderisch gegenüber D1 mit D14 angesehen.

III. In einer Mitteilung nach Artikel 15 (1) der Verfahrensordnung der Beschwerdekammern vom 22. November 2019 hat die Kammer ihre vorläufige Meinung nach der derzeitigen Aktenlage erläutert und hat vor dem Hintergrund dieser Ausführungen keine Veranlassung gesehen, von der Entscheidung der Einspruchsabteilung abzuweichen. Den von den Parteien erhobenen Einwänden ist die Kammer darin wie folgt begegnet:

".....

2. *Zum Antrag auf Rückzahlung der Beschwerdegebühr*

2.1 Die Beschwerdeführerin I sieht einen wesentlichen Verfahrensmangel darin, dass die angefochtene Entscheidung nur auf einen der beiden Gründe eingeht, die im Schreiben vom 29. Mai 2017 zur mangelnden erfinderischen Tätigkeit des Hilfsantrags 1 angeführt wurden. Die Absätze [0063], [0023] und [0024] der D1T (deutsche Übersetzung von D1), die eine Integration des Notlöseventils 23 aus D14 in das elektropneumatische Modul 16 aus D1 nahelegten, seien nicht berücksichtigt.

2.2 Als Begründung zur erfinderischen Tätigkeit wird in der angefochtenen Entscheidung ausgeführt, dass D14 keine modular aufgebaute Anlage zeigt und *"die Integration der Gesamtanlage aus D14 in das Modul von D1 zur bereits genannten Problematik der geeigneten Druckluftanschlüsse führen"* würde (siehe Punkt 11.2). Es wird damit auf die zuvor (siehe Punkt 11.1) angesprochenen zusätzlichen Probleme hinsichtlich geeigneter

Anschlüsse in der Druckluftaufbereitungs Vorrichtung hingewiesen, die sich angesichts einer Kombination der D1 mit D14 stellen. Damit wird implizit auf Gründe eingegangen, die (trotz der Hinweise in D1T) gegen eine Integration des Notlöseventils 23 aus D14 in die Vorrichtung aus D1 sprechen.

Nach Auffassung der Kammer ist zu verstehen, mit welcher Begründung die Einspruchsabteilung das Vorliegen einer erfinderischen Tätigkeit für den Gegenstand von Anspruch 1 des Hilfsantrags 1 anerkennt. Es scheint deshalb kein wesentlicher Verfahrensfehler vorzuliegen, der Anlass zu einer Rückzahlung der Beschwerdegebühr geben könnte (Regel 103 EPÜ). Gemäß ständiger Rechtsprechung der Beschwerdekammern ist das entscheidende Organ nicht verpflichtet, jedes einzelne Argument eines Beteiligten aufzugreifen, sofern sich die Widerlegung von Argumenten zumindest implizit aus den vom entscheidenden Organ angestellten Überlegungen ergibt.

3. *Unzulässige Erweiterung Anspruch 1 des Hilfsantrags 1*

Die angefochtene Entscheidung scheint mit Anspruch 8 wie ursprünglich eingereicht nur zu belegen, dass eine Ausführungsform mit Magnetventil 38 ohne das weitere Magnetventil 36 ursprünglich offenbart ist, wobei die Anordnung im Feststellbremsmodul mit der Offenbarung in z. B. Figur 2 (oder Absatz 28) begründet wurde.

Die Kammer kann nicht erkennen, dass in Figur 2 oder Absatz 28 eine untrennbare strukturelle oder funktionelle Verbindung der Magnetventile 36 und 38 gefordert ist (das Magnetventil 36 steuert das Anhängersteuerventil, das Magnetventil 38 dagegen die Notlöseeinrichtung). Anspruch 1 gemäß Hilfsantrag 1 scheint somit nicht unzulässig erweitert.

4. *Erfinderische Tätigkeit Hauptantrag - Hilfsantrag 1*

4.1 Anspruch 1 gemäß Hauptantrag:

4.1.1 Die Beschwerdeführerin II argumentiert, dass bei Zusammenschau von D1 und D14 das monostabile federvorgespannte 3/2-Wegeventil weiterhin aus dem Feststellbremsanlagenkreis mit Druckluft versorgt würde, da der entsprechende Druckluftbehälter in D14 Teil der Feststellbremsanlage sei.

4.1.2 Es scheint unstrittig, dass der Fachmann ausgehend von D1 bei der gestellten Aufgabe, eine effektive Betätigung für eine Notlöseeinrichtung für die Feststellbremsanlage bereitzustellen, die Lehre von D14 in Betracht ziehen würde.

D14 zeigt sowohl ein 3/2-Magnetventil als auch ein Wechselventil, über die im Notfall die Feststellbremse (parallel zur üblichen Bedienung per Handbremshebel) gelöst werden kann. Nachdem Anspruch 1 des Hauptantrags noch nicht die Integration in das Feststellbremsmodul fordert, scheint es naheliegend, die aus D14 bekannten Maßnahmen aus D14 auf D1 zu übertragen.

4.1.3 Strittig zwischen den Parteien scheint die Auslegung des Begriffs "*nicht aus dem Feststellbremsanlagenkreis mit Druckluft versorgt*" in Anspruch 1 (den Hauptantrag und auch den Hilfsantrag 1 betreffend). Die zu klärende Frage scheint aber nicht, ob der in D14 gezeigte Druckluftbehälter 32 zu der Feststellbremsanlage aus D14 zu zählen ist, wie in mehrfach ausgetauschten Schriftsätzen der Parteien kontrovers diskutiert.

Vielmehr ist zu beurteilen, ob bei Berücksichtigung der Lehre von D14 in D1 der Fachmann in naheliegender Weise zum beanspruchten Gegenstand gelangen würde. D1 zeigt einen Druckluftausgang des Feststellbremsmoduls 16, der

im Normalbetrieb eine Seite des Wechselventils aus D14 ansteuern könnte. Dieser Pfad im Normalbetrieb scheint (auch im Sinne des Streitpatents) dem Feststellbremsanlagenkreis zu entsprechen. D14 schlägt nun einen Notlösepfad mit eigener Versorgung (über separaten Druckluftspeicher 32) unabhängig von der Versorgung der Feststellbremse im Normalbetrieb (Druckluftspeicher 36) vor. Es scheint naheliegend, dass der Fachmann diese unabhängige Versorgung aus Sicherheitsgründen - es handelt sich um eine Notlöseeinrichtung - beibehalten würde und so zum Gegenstand von Anspruch 1 des Hauptantrags gelangen würde.

Da D1 allenfalls die Integration elektropneumatischer Bauteile nahelegt (siehe Absätze [0023], [0024], [0063] in D1T), wäre das Wechselventil aus D14 außerhalb der Vorrichtung aus D1 vorzusehen und damit auch eine Platzierung des 3/2-Magnetventils außerhalb naheliegend, was noch unter den Wortlaut von Anspruch 1 fällt, wie auch von der Einspruchsabteilung festgestellt.

4.2 Anspruch 1 gemäß Hilfsantrag 1:

4.2.1 Die Beschwerdeführerin I argumentiert, dass aufgrund der Hinweise in D1T (Absätze [0023], [0024], [0063]) der Fachmann das Notlöseventil 23 aus D14 in das elektropneumatische Modul 16 der Parkbremse integriere.

4.2.2 Die Beschwerdeführerin I scheint damit aber lediglich die Integration des Notlöseventils 23 aus D14 zu betrachten, wobei offen bleibt, ob an der redundanten Druckluftversorgung aus D14 festgehalten werden soll (ein Verzicht darauf scheint von der Lehre der D14 wegzuführen) bzw. wie diese zu realisieren wäre. Weder D1 noch D14 scheint einen Hinweis in diese Richtung zu geben, wie auch bereits von der Einspruchsabteilung mit der "Problematik der geeigneten Druckluftanschlüsse" angedeutet.

..."

IV. Am 22. Januar 2020 wurde vor der Beschwerdekammer mündlich verhandelt.

Die Beschwerdeführerin I (Einsprechende) beantragte die Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und den Widerruf des Patents. Sie beantragte auch die Rückzahlung der Beschwerdegebühr.

Die Beschwerdeführerin II (Patentinhaberin) beantragte die Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und die Aufrechterhaltung des europäischen Patents in der Fassung gemäß Hilfsantrag 1a vom 17. Mai 2013 (Hauptantrag), hilfsweise die Zurückweisung der Beschwerde der Einsprechenden, weiter hilfsweise die Aufrechterhaltung des europäischen Patents auf der Basis eines der mit der Beschwerdebegründung vom 25. Oktober 2017 eingereichten Hilfsanträge 2 bis 7.

V. Anspruch 1 gemäß Hauptantrag lautet wie folgt:

"Druckluftversorgungseinrichtung (10) mit einer elektronischen Luftaufbereitungsanlage (12), die ein Ventilgehäuse (14) aufweist, wobei an dem Ventilgehäuse (14) ein Feststellbremsanlagenmodul (16) zur Druckluftversorgung einer Feststellbremsanlage über eine Flanschverbindung (18) angeordnet ist, dadurch gekennzeichnet, dass in dem Ventilgehäuse ein Druckbegrenzer (24) angeordnet ist, der einen einer Anhängerdruckluftversorgung (26) und der Feststellbremsanlage (28) zugeführten Druck begrenzt, dass die Flanschverbindung eine elektrische (20) und eine pneumatische (22) Schnittstelle zwischen der Luftaufbereitungsanlage und dem Feststellbremsanlagenmodul zur Verfügung stellt und dass ein 3/2-Magnetventil (38) vorgesehen ist, das nicht aus dem Feststellbremsanlagenkreis mit Druckluft versorgt wird

und das bei Bestromung eine Notlöseeinrichtung der Feststellbremsanlage betätigt, wobei das 3/2-Magnetventil als monostabiles federvorgespanntes Magnetventil ausgeführt ist, das die Feststellbremsanlage (28) über ein Wechselventil (60) betätigt."

Anspruch 1 gemäß der in der mündlichen Verhandlung vor der Einspruchsabteilung aufrechterhaltenen Fassung lautet wie folgt:

"Druckluftversorgungseinrichtung (10) mit einer elektronischen Luftaufbereitungsanlage (12), die ein Ventilgehäuse (14) aufweist, wobei an dem Ventilgehäuse (14) ein Feststellbremsanlagenmodul (16) zur Druckluftversorgung einer Feststellbremsanlage über eine Flanschverbindung (18) angeordnet ist, dadurch gekennzeichnet, dass in dem Ventilgehäuse ein Druckbegrenzer (24) angeordnet ist, der einen einer Anhängerdruckluftversorgung (26) und der Feststellbremsanlage (28) zugeführten Druck begrenzt, dass die Flanschverbindung eine elektrische (20) und eine pneumatische (22) Schnittstelle zwischen der Luftaufbereitungsanlage und dem Feststellbremsanlagenmodul zur Verfügung stellt und dass im Feststellbremsanlagenmodul (16) ein 3/2-Magnetventil (38) vorgesehen ist, das nicht aus dem Feststellbremsanlagenkreis mit Druckluft versorgt wird und das bei Bestromung eine Notlöseeinrichtung der Feststellbremsanlage betätigt, wobei das 3/2-Magnetventil als monostabiles federvorgespanntes Magnetventil ausgeführt ist, das die Feststellbremsanlage (28) über ein Wechselventil (60) betätigt."

Entscheidungsgründe

1. Die Beschwerdeführerinnen I und II bezogen sich in der mündlichen Verhandlung im Wesentlichen auf ihr schriftliches Vorbringen und trugen ergänzend nur vor:
 - Beschwerdeführerin I: In D14 werde im letzten Satz der Beschreibung explizit eine Federspeicherbremse mit zwei Kreisen offenbart ("De cette manière, on obtient en quelque sorte un frein à accumulation à ressort à deux circuit ...").
 - Beschwerdeführerin II: Angesichts der Offenbarung in D14 sei fraglich, ob zwei unterschiedliche Bremskreise zu identifizieren seien, da D14 offen lasse, welchem Kreis das Notlöseventil zuzuordnen sei. Zu Punkt 4.1.3 in der Mitteilung der Kammer vom 22. November 2019 sei anzumerken, dass es bei der Erfindung nicht um Druckluftspeicher oder etwaige Anschlüsse von außen gehe.

2. Der Vorsitzende stellte fest, dass nach der Mitteilung der Kammer gemäß Artikel 15(1) VOBK keine weiteren Schriftsätze der Beteiligten eingereicht wurden und dass die in der mündlichen Verhandlung vorgebrachten Argumente im Wesentlichen bereits schriftlich vorgebracht wurden, was von den Parteien nicht bestritten wurde. Ferner erklärte der Vorsitzende, dass diese Argumente zur Bildung der in der Mitteilung der Kammer geäußerten vorläufigen Meinung bereits berücksichtigt wurden.

3. Daher sieht die Kammer keinen Grund, von der in ihrer Mitteilung gemäß Artikel 15(1) VOBK erläuterten vorläufigen Meinung (siehe oben Punkt III) abzuweichen.

Mit gleicher Begründung wie in der Mitteilung gemäß Artikel 15(1) VOBK sieht die Kammer

- den Gegenstand von Anspruch 1 gemäß Hauptantrag gegenüber D1 mit D14 als nicht erfinderisch an (siehe Punkt 4.1 der Mitteilung),

- vorliegend keinen wesentlichen Verfahrensmangel in der angefochtenen Entscheidung (siehe Punkt 2 der Mitteilung) sowie keinen unzulässig erweiterten Anspruch 1 des Hilfsantrags 1 (Punkt 3 der Mitteilung), der gegenüber D1 mit D14 als auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhend anzusehen ist (Punkt 4.2 der Mitteilung; ergänzend dazu: Das Vorliegen einer erfinderischen Tätigkeit ist darin zu sehen, dass eine durch D14 angeregte Integration des Notlöseventils aus D14 in das Feststellbremsanlagenmodul 16 aus D1 nicht naheliegend auch zu dem Merkmal führt, dass das 3/2-Magnetventil bzw. Notlöseventil "nicht aus dem Feststellbremskreis mit Druckluft versorgt wird". Der Fachmann würde die aus D14 bekannte redundante Druckluftversorgung beibehalten wollen, was aber zur von der Einspruchsabteilung angesprochenen "Problematik der geeigneten Druckluftanschlüsse" führt, für deren Lösung es weder in der D1 noch in D14 klare Hinweise gibt, d. h. der Gegenstand des Anspruchs 1 des Hilfsantrags 1 ergibt sich nicht in naheliegender Weise aus einer Kombination von D1 mit D14.),

so dass die Beschwerden der Beschwerdeführerinnen I, II zurückzuweisen sind und keine Rückzahlung der Beschwerdegebühr (Antrag der Beschwerdeführerin I) angeordnet wird.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

Die Beschwerden werden zurückgewiesen.

Die Geschäftsstellenbeamtin:

Der Vorsitzende:



A. Vottner

G. Pricolo

Entscheidung elektronisch als authentisch bestätigt